OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-100060/2/MK

Datum:
Linz, 23. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des O D, G x, x G, vertreten durch die K & B Rechtsanwälte OG, F x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 07.02.2017, GZ: BauR96-44-2015/Km, wegen zweier Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf 20 bzw. 18 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) wurde von der Stadtgemeinde Ansfelden im Rahmen der Vollziehung der dortigen baurechtlichen Agenden davon in Kenntnis gesetzt, dass von O D, G x, x G (in der Folge: Bf), im Standort x H, S x (Gst.Nr. x, KG R) am 12.09., 26.09. und 10.10.2015, jeweils ein Samstag, laut Meldung zahlreicher Anrainer Veranstaltungen (Hochzeiten) durchgeführt worden wären, ohne in Besitz einer entsprechenden Baubewilligung für die Verwendung des als Veranstaltungsort dienenden (als Lagerhalle bewilligten) Gebäudes zu sein.

Im Zuge einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.11.2015 wurde dem Bf dieser Sachverhalt ebenso zur Last gelegt wie der Umstand, dass bei einer Verhandlung am 02.07.2015 betreffend den selben Standort festgestellt worden sei, dass er mit Umbauarbeiten bereits begonnen habe, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen rechtskräftigen Baubewilligung zu sein.

I.2. In seinem Schriftsatz vom 18.12.2015 bestritt der Bf die ihm zur Last gelegten Sachverhalte nicht, führte zu diesen Vorwürfen aber aus, dass er am 28.01.2015 die Bewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben im Objekt S x eingereicht habe. Von seinem damaligen Projektleiter sei ihm eine Bewilligungsdauer von 4-5 Monaten und damit signalisiert worden, dass erste Veranstaltungstermine ab September 2015 hätten angeboten werden können.

Der Bf habe dies im Vertrauen auf die Verlässlichkeit der ihm von seinem Projektleiter erteilten Auskunft in dieser Form auch in die Wege geleitet. Die für die zur Last gelegten Zeitpunkte vereinbarten türkischen Hochzeiten hätten nicht mehr verschoben und auch nicht an einen anderen Ort verlegt werden können und hätten trotz fehlender behördlicher Bewilligungen stattfinden müssen. Mittlerweile sei der Bf in Kenntnis der rechtlichen Konsequenzen und unterlasse jegliche weitere Auftragsannahme.

Darüber hinaus sei festzuhalten, dass die betreffenden Veranstaltungen auf Grund ihrer Größe und im Hinblick auf das flächenwidmungsmäßige Umfeld des gegenständlichen Objektes nicht geeignet gewesen wären, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Beeinträchtigung für Menschen herbeizuführen. In Folge der juristischen Unkenntnis des Bf und der Irreführung durch den damaligen Projektleiter sei das Ausmaß des Verschuldens als gering zu erachten. Auf Grund der Tatsache, dass seit Oktober 2015 keine Hochzeiten mehr veranstaltet worden wären, würde der Ausspruch einer Ermahnung aus spezialpräventiven Überlegungen ausreichen. Selbst für den Fall, dass die belangte Behörde die Verhängung einer Verwaltungsstrafe für unumgänglich erachte, würde sich aus

den mittels Lohnabrechnungen dokumentierten Einkommensverhältnissen des Bf ergeben, dass die Verhängung einer über die Mindeststrafe hinausgehenden Verwaltungsstrafe nicht vertretbar sei.

Es wurde daher beantragt, das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen bzw. von der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abzusehen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen.

I.3. In zwei Aktenvermerken vom Februar 2016 hielt die belangte Behörde fest, dass am 19.12.2015 wiederum eine Veranstaltung stattgefunden habe. Der Bf sei von der Baubehörde mehrmals mündlich auf die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen hingewiesen worden. Die Erteilung der beantragten Baubewilligung sei deshalb auch nicht möglich, weil es noch Probleme hinsichtlich der erforderlichen Parkflächen bzw. der Belichtung gebe.

Mit Schreiben vom 17.02.2016 wurde der Bf auch hinsichtlich der Veranstaltung vom 19.12.2015 zur Rechtfertigung aufgefordert. Es wurde darin zum Ausdruck gebracht, dass die Durchführung von Veranstaltungen im gegenständlichen Objekt eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. Bauordnung 1994 darstelle, weil durch die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen im Vergleich zur Nutzung als bloße Lagerhalle zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten seien.

Darüber hinaus sei im Oktober 2015 festgestellt worden, dass die Umbauarbeiten zum Zweck der Errichtung eines Gastraums/Saales für Hochzeitsveranstaltungen bereits abgeschlossen gewesen wären, ohne in Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung hierfür zu sein.

I.4. In der Eingabe des Bf vom 01.03.2016 wurden die Ausführungen der Rechtfertigung vom 18.12.2015 im Wesentlichen wiederholt. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass es dem Bf gelungen sei, mehrere geplante Hochzeiten zu stornieren bzw. Ersatzorte zu finden. Hinsichtlich der Veranstaltung vom 19.12.2015 sei eine Verlegung bzw. Verschiebung jedoch nicht möglich gewesen, worüber die Gewerbebehörde aber auch informiert worden wäre. Die Anträge auf Einstellung des eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu das Aussprechen einer Ermahnung wurden wiederholt.

I.5. Auf Grund einer neuerlichen Anzeige der x wegen eines konsenslosen Betriebes am 20.03.2016 wurde das verfahrensgegenständliche Objekt von der Gewerbebehörde am 05.04.2016 plombiert. Bis einschließlich 12.10.2016 war diese Verplombung aber zwecks Durchführung von Bauarbeiten bzw. der Entfernung von Mobiliar insgesamt 7 Mal kurzfristig zu öffnen, weshalb ab dem 12.10.2016 auf Wunsch der Liegenschaftseigentümerin eine seitliche Zugangstüre

offen blieb. Seit diesem Zeitpunkt sind bei der Gewerbebehörde keine weiteren Übertretungen mehr aktenkundig geworden.

I.6. Mit Straferkenntnis vom 07.02.2017, GZ: BauR96-44-2015/Km, wurde über den Bf wegen der konsenswidrigen, d.h. nicht vom bewilligten Verwendungszweck „Lagerhalle“ umfassten Durchführung von Veranstaltungen eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 200 Stunden, sowie für die bewilligungslos durchgeführten Umbauarbeiten Geldstrafe in der Höhe von 1.800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 180 Stunden verhängt. Begründend wurde zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

I.6.1. Es sei evident, dass durch die Verwendung als Veranstaltungslokal und der damit einhergehenden Präsenz einer größeren Personenzahl Beeinträchtigungen der Gesundheit oder der Hygiene eines als Lagerhalle genehmigten Objektes zu erwarten wären, weil an Aufenthaltsräume andere Anforderungen zu richten wären als an Lagerflächen. Im Übrigen sei der objektive Tatbestand aber unbestritten. Insbesondere habe der Bf die Bewilligung der Verwendungszweckänderung selbst beantragt.

Zur subjektiven Tatseite sei auszuführen, dass für die Begehung eines – hier vorliegenden – Ungehorsamsdelikts Fahrlässigkeit ausreiche, wobei der Beschuldigte zu beweisen habe, dass ihm die Einhaltung der objektiv verletzten Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Ein sorgfältiger und pflichtbewusster Bauherr hätte den Abschluss des Bewilligungsverfahrens abgewartet, insbesondere aber nicht auf die Aussage eines nicht der Baubehörde angehörenden Projektleiters vertraut. Auch habe die Baubehörde keinen bestimmten Zeitpunkt für eine Erledigung zugesagt und hätte dem Bf auch deshalb bewusst sein müssen, dass die erforderliche Bewilligung noch nicht vorliegt, da er im Zuge des Verfahrens selbst noch Unterlagen vorzulegen gehabt hätte. Der hier zur Last gelegte Sorgfaltsmangel sei dem Bf zuzurechnen. Das Strafverfahren habe keine Schuldausschließungsgründe ergeben.

I.6.2. Auch im Zusammenhang mit der zur Last gelegten konsenslosen Durchführung von Baumaßnahmen sei der objektive Tatbestand unbestritten.

Zur subjektiven Tatseite gelte im Wesentlichen das zu Punkt I.6.1. Ausgeführte. Ein sorgfältiger und pflichtbewusster Bauherr hätte schon allein auf Grund der mehrmaligen Hinweise der Baubehörde, dass die Umbauarbeiten ohne die entsprechende Bewilligung vorgenommen würden, diese sofort eingestellt. Auch dieser Sorgfaltsmangel sei dem Bf vorwerfbar anzulasten.

I.6.3. Zur Strafbemessung sei auszuführen, dass der Umstand der Unbescholtenheit als mildernd, jener der vorsätzlichen Begehung als erschwerend

zu bewerten gewesen sei. Die Strafhöhe, welche sich in beiden Fällen an der Mindeststrafe befinde, sei als tat- und schuldangemessen zu bewerten. Insbesondere beruhe sie auf den dargelegten Einkommensverhältnissen.

Die Möglichkeit, von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und dessen Einstellung zu verfügen (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG), käme aufgrund des Verschuldensgrades bei der Begehung der Übertretungen (wissentliche Tatbegehung) nicht in Frage.

I.7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst Folgendes ausgeführt wird:

I.7.1. Entgegen den inhaltlichen Vorgaben des § 44a VStG sei hinsichtlich der verwendungszweckwidrigen Durchführung von Veranstaltungen nicht erkennbar, unter welche Strafbestimmung die belangte Behörde dieses Verhalten subsumiere. Auf Seite 1 des Straferkenntnisses [Anm.: Spruch] sei der § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 angeführt, auf Seite 3 [Anm.: Begründung] sei (im Zitat der im Strafverfahren ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung) der § 57 Abs. 1 Z 1 leg.cit. angeführt. Dies belaste den bekämpften Bescheid mit Rechtswidrigkeit.

I.7.2. Es sei richtig, dass am 12. und 26.09., am 10.10. und 19.12.2015 im verfahrensgegenständlichen Standort Hochzeiten veranstaltet wurden. Ebenso treffe zu, dass im genannten Zeitraum Umbauarbeiten stattfanden. Der seinerzeitige Projektleiter habe dem Bf gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass mit einem Zeitraum von 4-5 Monaten ab Einreichung – welche am 25.01.2015 erfolgt sei – bis zum Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen zu rechnen sei und bereits jetzt die ersten Veranstaltungstermine angeboten werden könnten. Im Vertrauen darauf und in Unkenntnis der rechtlichen Konsequenzen der Durchführung von konsenslosen Veranstaltungen habe der Bf beginnend mit September 2015 Veranstaltungstermine vergeben. Bei den oben erwähnten Hochzeiten habe es sich um Veranstaltungsaufträge gehandelt, die nicht mehr hätten abgesagt, verschoben oder örtlich verlegt werden können.

Die Durchführung der Veranstaltungen beruhe keinesfalls auf einer gleichgültigen Einstellung des Bf. Vielmehr hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jeder (im Sinne einer Normfigur) ebenso gehandelt. Dieser Umstand sei strafrechtlich zu würdigen und die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen zu reduzieren. Selbstverständlich habe der Bf für diese Fehlinformation seines Projektleiters einzustehen, er habe sich aber unverschuldeter Weise und ungewollt in diese Notlage gebracht, was bei der Strafbemessung (als Milderungsgrund) ebenso nicht hätte unberücksichtigt bleiben dürfen wie die Tatsache, dass kein störender Lärm wahrzunehmen gewesen sei und generell alles unternommen worden wäre, um einen für das Umfeld reibungslosen und angenehmen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass es

auch gelungen sei, mehrere Veranstaltungen in andere Lokalitäten zu verlegen. Seit dem 19.12.2015 wären keine weiteren Veranstaltungen mehr durchgeführt worden. Durch die lange Verfahrensdauer und die oben beschriebenen unrichtigen Informationen stoße der Bf an die seiner Existenz.

In Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts sei es daher aus spezialpräventiven Überlegungen völlig ausreichend, dem Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen.

Die Höhe der verhängten Geldstrafe sei nicht vertretbar. Der Bf verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro, weshalb mit einem geringeren Strafbetrag das Auslangen zu finden wäre.

I.7.3. Es würde daher – neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und/oder das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die verhängte Geldstrafe entsprechend gemäßigt bzw. eine Ermahnung ausgesprochen werde, in eventu die ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend zu mäßigen.

I.8. Die belangte Behörde legte mit Schriftsatz vom 28.02.2017 den Verwaltungsakt unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Bescheides zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – unterbleiben, da eine weitere Klärung des (unbestrittenen) Sachverhaltes nicht zu erwarten war.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt – was die konkrete und in dieser Form zur Last gelegte Art und Weise der inkriminierten Übertretungen anbelangt – steht im Sinne der obigen Ausführungen wie folgt fest:

Der Bf hat am 19.12.2015 im Objekt S x, x A, eine Veranstaltung (Hochzeit) in Kenntnis der Tatsache durchgeführt, nicht in Besitz der erforderlichen baurechtlichen Bewilligung für die Verwendung dieses als „Lagerhalle“ bewilligten Gebäudes zu sein.

Darüber hinaus hat der Bf – ebenfalls in Kenntnis der maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen – zumindest im Zeitraum vom 02.07.2015 bis 08.10.2015

Umbauarbeiten zum Zweck der Errichtung eines Gastraumes/Saales für Veranstaltungen begonnen bzw. diese abgeschlossen, ohne in Besitz der dafür erforderlichen rechtskräftigen Baubewilligung zu sein.

Der Bf ist unbescholten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro ohne sonstiges Vermögen. Es bestehen keine Sorgepflichten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise:

„Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

§ 24

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nicht anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

[...]

3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) [...], wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

[...]

Strafbestimmungen

§ 57

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

[...]

2. als Bauherr [...] ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt [...];

[...]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 [...] mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. [...]“

III.2. Verwaltungsstrafverfahren:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lauten auszugsweise:

„Ersatzfreiheitsstrafe

§ 16

(1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht oder nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. [...]

Strafbemessung

§ 19

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren [...] Sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrecht sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Ordentliches Verfahren

[...]

§ 45

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

4. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

[...]

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

[...]“

III.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Nach § 45 Abs. 4 leg.cit. kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn […] die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.4.1. Zum objektiven Tatbestand ist hier grundsätzlich nichts weiter auszuführen. Der Bf gesteht die Abhaltung sämtlicher inkriminierten Veranstaltungen ebenso ein wie die Durchführung bzw. den Abschluss der verfahrensgegenständlichen Umbauarbeiten, ohne jeweils in Besitz der dafür erforderlichen baurechtlichen Bewilligungen gewesen zu sein.

Unter diesem Gesichtspunkt konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts erbringen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.11.2015 im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen vom 12.09., 26.09. und 10.10.2015 von der belangten Behörde als Übertretungen nach § 50 Abs. 2 iVm § 24 Abs. 1 Z 3 iVm § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 qualifiziert wurden, d.h. als nicht bescheidgemäße Erfüllung baubehördlicher Anordnungen. Der in dieser Aufforderung dann auch im Straferkenntnis vom 07.02.2017 formulierte Tatvorwurf betrifft aber ausdrücklich und ohne Raum für Missverständnisse zu lassen die Konsenslosigkeit des vorgeworfenen Handelns und stützt sich daher beide Male materiell auf die Strafbestimmung des § 57 Abs. 1 Z 2, also ein ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführtes Bauvorhaben oder eine Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 leg.cit. Dies wird auch durch die explizite Anführung des § 50 Abs. 2 im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung untermauert, der auf die der erteilten Bewilligung entsprechende Benützung von Gebäuden abstellt.

Wenngleich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nachvollziehbar ist, dass sich die ursprüngliche Aufforderung zur Rechtfertigung auf die Anzeige der Baubehörde vom 15.09.2015 stützt, in welcher Übertretungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 und 11

Oö. Bauordnung 1994 zur Kenntnis gebracht wurden, hat die belangte Behörde tatsächlich nur die Durchführung von Veranstaltungen verfolgt, ohne in Besitz der dafür erforderlichen Bewilligung zu sein.

Auf Grund der eindeutigen Formulierungen ist dann aber nicht davon auszugehen, dass seitens der belangten Behörde der Tatvorwurf unzulässiger Weise ausgetauscht wurde. Es handelt sich vielmehr um ein (zweifellos) unrichtiges Zitat der Strafbestimmung, was im Falle der Richtigstellung durch die belangte Behörde im Straferkenntnis dieses nicht mit Rechtswidrigkeit belastet.

III.4.2. Zur subjektiven Tatseite ist Folgendes auszuführen:

Der Bf bringt im argumentativen Aufbau seines materiellen Vorbringens wiederholt vor, sich auf die ursprüngliche situationsprognostische Einschätzung seines Projektleiters, wonach eine Bewilligung in einem Zeitraum von 4-5 Monaten zu erlangen sei, verlassen zu haben. Es mangle daher (rechtlich weitgehend unspezifiziert bleibend) an der Vorwerfbarkeit der Durchführung der Veranstaltungen.

Dem ist nicht nur - wie dies von der belangten Behörde bereits erfolgte - entgegenzuhalten, dass dieser Projektleiter der alleinigen Verantwortungssphäre des Bf zuzurechnen ist. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich (zumindest schlüssig) nämlich auch, dass im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren bereits frühzeitig relevante ablaufverzögernde Umstände aufgetreten sind, welche nicht ohne Auswirkung auf das baubehördliche Verfahren geblieben sind. So wurde etwa bereits im Aktenvermerk im Zusammenhang mit der Anberaumung bzw. Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom 02.07.2015 festgehalten, dass Unklarheiten im Projekt gegeben sind. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Zeitpunkt, der - ausgehend von der Einreichung mit 25.01.2016 - bereits um über einen Monat über der prognostizierten Gesamtverfahrensdauer liegt sondern auch um einen Zeitpunkt, der bis zur ersten durchgeführten Veranstaltung noch einen Freiraum von etwa zweieinhalb Monaten offenlässt. Es ist daher festzustellen, dass dieser Aspekt der Beschwerdeargumentation nicht nur keine rechtliche Relevanz besitzt, sondern – nach Analyse des Verfahrensganges – auch nicht kausal war für die tatsächliche Abhaltung der ersten inkriminierten Veranstaltung am 12.09.2015. Mit anderen Worten musste dem Bf bereits relativ früh klar gewesen sein, dass die Prognose seines Projektleiters nicht zutreffen kann. Dies hat – bei nochmaligem Verweis auf die objektive Bedeutungslosigkeit – Auswirkungen auf die Beurteilung der Vorwerfbarkeit des inkriminierten Verhaltens.

Die Verantwortung des Bf basiert weiters auf der Argumentation, dass alles unternommen wurde, die bereits vereinbarten Veranstaltungen abzusagen, zu verschieben oder zu verlegen. Derartige Aktivitäten unterlassen zu haben, wird dem Bf aber nicht vorgeworfen. Dem Bf wird zur Last gelegt, Veranstaltungen

konsenslos durchgeführt zu haben. Dass der Umstand, nicht in Besitz der entsprechenden Bewilligungen bzw. Genehmigung zu sein, auf eine selbst verursachten Zwangssituation basiert, kann dabei ebenso wenig außer Acht gelassen werden wie die Tatsache, dass sich der Bf bei Durchführung der Veranstaltungen völlig darüber im Klaren war, außerhalb des gesetzlichen Rahmens zu agieren. Begreiflich ist das Vorbringen lediglich insoweit, als allfällige Absagen der terminisierten Veranstaltungen sowohl für den Bf als auch für die Auftraggeber äußerst unangenehm gewesen wären und der Bf – gerade im Hinblick auf den Anlass der geplanten Veranstaltungen – auch emotional in einer Zwangslage war, die er allerdings alleine zu verantworten hat.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation kann somit – bezogen auf die konkreten Übertretungen – weder ein deutliches Überwiegen der Milderungsgründe erkannt werden, noch lässt sich das Verschulden als gering qualifizieren. Im Gegenteil ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Bf trotz Erörterung der Sach- und Rechtslage zum einen noch nach dem Zeitpunkt der ersten Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.11.2015, welche ihm am 27.11.2015 zugestellt wurde, am 19.12.2015 eine weitere Veranstaltung durchgeführt hat und zum anderen die beanstandeten begonnenen Umbauarbeiten weitergeführt und abgeschlossen hat.

III.4.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass das von der belangten Behörde festgesetzte Strafmaß – wohl in Anbetracht der dem Straferkenntnis zu Grunde gelegten Einkommens- und Vermögensangaben – angesichts des Strafrahmens als durchaus moderat zu bezeichnen ist. Diese liegen bei ca. 5,6 % bzw. 5 % der Höchststrafe und somit nahe an der Grenze zur Mindeststrafe.

Die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafen mit ca. 59,5 % bzw. 53,5 % der möglichen Höchststrafe stehen hingegen in einem auffallenden Missverhältnis zur Höhe der Geldstrafen. Eine Begründung für die Ausmessung der Ersatzfreiheitsstrafe in dieser Höhe ist dem angefochtenen Straferkenntnis nicht zu entnehmen. Es ist aber jedenfalls dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür eine Begründung erforderlich (VwGH 06.09.2016, Ra 2016/09/0056).

Da auch für das erkennende Gericht aus dem vorgelegten Verfahrensakt kein Grund für diese Bemessung ersichtlich ist (in der Relation liegt mehr als eine Verzehnfachung vor), waren die beiden Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend zu reduzieren. Damit verbunden ist der Entfall des Verfahrenskostenbeitrages.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 33 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger